

§ 15.

Die nach § 1—13 zu entrichtenden Tarifsätze sind an die Stadthauptkasse zu zahlen und zwar die Begräbniskosten in der 4. Klasse gemäss den §§ 1 und 2 und der Sätze gemäss § 5 alsbald nach Vornahme der betreffenden Verrichtungen; alle übrigen Tarifsätze sind im voraus zu zahlen.

§ 16.

Dieser Tarif tritt mit dem 10. Juni d. Js. in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten alle früheren Tarifbestimmungen ausser Kraft.

Wiesbaden, den 31. Mai 1905.

Der Magistrat.

4. Friedhofs-Kapelle (Trauerhalle).

Die auf dem alten Friedhofe befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zu diesem Zweck im Winter auf städtische Kosten nach Bedarf geheizt; die gärtnerische und sonstige Ausschmückung der Kapelle dagegen wird stadtseitig nicht besorgt, sondern bleibt alleinige Sache der Antragsteller. Die Benutzung der Kapelle zu Trauerfeierlichkeiten ist rechtzeitig bei dem zuständigen Friedhofsaufseher anzumelden, welcher alsdann dafür sorgt, dass diese zur bestimmten Zeit für den Trauerakt frei ist.

Wiesbaden den 1. Februar 1903.

Die Friedhofs-Deputation.

F. Verschiedenes.

I. Ladenschluss.

1. Acht-Uhr-Ladenschluss.

Nachdem in dem gemäss der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. Januar 1902 (R. G. Bl. S. 38) stattgehabten Verfahren eine Mehrheit von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber für die Einführung des Acht-Uhr-Ladenschlusses festgestellt worden ist, ordne ich auf Grund des § 139 f der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung der Gemeindebehörde für die Stadtgemeinde Wiesbaden hierdurch an, dass vom 1. März d. Js. ab die offenen Verkaufsstellen während des ganzen Jahres an allen Wochentagen auch zwischen acht und neun Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Wiesbaden, den 6. Februar 1907.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung gez. von Gizycki.

2. Ausnahmen.

Die Tage, an welchen ein Ladenschluss bis 9 Uhr abends zu erfolgen hat und auf welche die Bestimmungen des § 139 c der Reichsgewerbeordnung keine Anwendung finden, sind folgende:

1. Die drei Samstage und ausserdem 5 Wochentage vor Weihnachten.
2. ein Wochentag vor Neujahr,
3. drei Wochentage vor Ostern, darunter der Gründonnerstag,
4. drei Wochentage vor Pfingsten.

Für die Zigarren-Spezialgeschäfte werden Ausnahmetage bis 10 abends nicht zugelassen.

Druck von Verlagswerken, Katalogen, Broschüren, Jahresberichte etc. übernehmen.
Carl Schnegeler & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Wiesbaden, Marktstrasse 26

Die Bekanntmachung vom 25. Februar d. J., betreffend vorläufige Festsetzung der Ausnahmetage — wird hiermit aufgehoben, ebenso verlieren die in der Bekanntmachung vom 28. September 1900 enthaltenen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Ausnahmetage und die Mindestruhezeit beziehen, hiermit ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, den 12. Juli 1907.

Der Polizei-Präsident: v. Schenck.

II. Dienstboten.

1. Aus der Gesindeordnung.

§ 2. Der Dienstvertrag, wodurch die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaft und des Gesindes bestimmt werden, besteht in freier Uebereinkunft, zur Leistung erlaubter häuslicher und wirtschaftlicher oder Gewerbe-Arbeiten von der einen, und zu einer bestimmten Belohnung solcher Dienste von der anderen Seite, auf einen bestimmten Zeitraum. Es bleibt sonach beiden Teilen freigestellt, die Bedingungen des abzuschliessenden Dienstvertrags nach Gutfinden unter sich zu verabreden, nach welcher besonderen Uebereinkunft die Rechtsverhältnisse beider Teile zunächst zu beurteilen sind; in allen Fällen aber, wo solche besondere Bedingungen nicht verabredet worden sind, treten die Bestimmungen des Edikts vom 15. Mai 1819, die Dienstverhältnisse des Gesindes betr., soweit sie nicht durch die spätere Gesetzgebung eine Aenderung erfahren haben, über das gegenseitige Rechtsverhältnis ein. Dieselben sind bei der Kgl. Polizeidirektion einzusehen.

2. Krankenversicherung.

a. Dienstboten-Abonnement im Städtischen Krankenhaus.

§ 1. Das Abonnement hat zum Zweck, der Dienstherrschaft die Krankenpflege der Dienstboten in der Art zu erleichtern, dass dieselben in Krankheitsfällen in das hiesige städtische Krankenhaus aufgenommen werden, um daselbst die sonst der Dienstherrschaft gesetzlich obliegende, sechswöchentliche, unentgeltliche vollständige Krankenpflege, einschliesslich der ärztlichen und chirurgischen Behandlung und Verabreichung der erforderlichen Arzneimittel zu erhalten.

§ 2. Der hierzu erforderliche Fonds wird dadurch gebildet, dass jeder Dienstherr, welcher dem Abonnement beitreten will, für jeden Dienstboten auf welchen sich der Beitrag erstrecken soll, jährlich 10 Mark pränumerando an die Krankenhauaskasse entrichtet.

§ 3. Die Anspruchnahme der Verpflegung im Krankenhaus beschränkt sich für jede Dienstherrschaft nur auf 42 Tage im Jahre. Wenn daher ein Dienstbote auf das Abonnement hin eine Zeit lang verpflegt worden ist, so kann der Dienstherr bei weiteren Krankheitsfällen dieses oder eines an dessen Stellen neu eintretenden Dienstboten im Laufe desselben Jahres nur noch freie Aufnahme für die Zeit verlangen, welche von den 42 Tagen übrig ist.

§ 5. Für den Transport wegunfertiger Kranke nach dem Krankenhaus eventl. nach dem Eichberg oder einer sonstigen Anstalt, sowie für die Beerdigungskosten haben die Abonnenten selbst Sorge zu tragen.

§ 6. Der Abonnent muss bei dem Eintritt in das Abonnement genau angeben, ob er für einen Knecht, eine Magd, einen Diener oder eine Haushälterin etc. abonniert, oder für wie viele mit Namen zu nennende Personen. Im Falle der Abonnent mehr Dienstboten hält, als wofür er abonnieren will.

§ 9. Der Eintritt in das Abonnement ist zu jeder Zeit zulässig; dasselbe endigt mit dem Ablauf des Kalenderjahres. Bereits erkrankte Personen können nicht in das Abonnement eintreten. Das Abonnement findet nur auf Erkrankungen Anwendung, welche vom 15. Tage nach erfolgtem Eintritt vorkommen.

§ 10. Bei der Aufnahme in das Krankenhaus hat der betreffende Dienstbote **die letzte Quittung der Dienstherrschaft mitzubringen.**

Anmerkung. Zur ambulanten Behandlung der abonnierten Dienstboten findet eine Sprechstunde täglich von 12—1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage, im städtischen Krankenhause statt.

Freie Arzneimittel werden nicht gewährt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Herrschaft verpflichtet ist, den Namen der zu versichernden Person anzugeben, sobald **mehrere** Dienstboten beschäftigt werden und nur **ein** Abonnement für **einen** Dienstboten eingegangen werden soll. Auch ist bei jedem Personalwechsel der Name derjenigen Person anzugeben, die eventl. auf Grund des Abonnements verpflegt werden soll. Die Namens-An- und Ummeldung ist nicht notwendig, wenn nur **ein** Dienstbote beschäftigt wird. Stellt sich bei der Aufnahme eines erkrankten Dienstboten in das Krankenhaus heraus, dass **mehrere** Dienstboten bei derselben Herrschaft beschäftigt sind, während nur **eine** Person versichert und der Name derselben nicht angegeben ist, so kann die Verpflegung auf Grund des Abonnements nicht erfolgen oder es sind hierfür pro Kopf und Tag der Verpflegung 2,25 Mark zu zahlen.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1906.

Städtisches Krankenhaus.

b. Dienstboten-Abonnement der Paulinenstiftung.

Die Aufnahmebedingungen etc. sind im Wesentlichen die gleichen wie im Städtischen Krankenhause (s. oben). **Abonnementsbetrag 10 Mark.**

Unentgeltliche ambulante Behandlung.

1. In der Sprechstunde im Paulinenstift (Wochentags 10—12 Uhr) durch den Anstaltsarzt.
2. Für Augenkranke: Dr. Mertens, Poliklinik, Helenenstr. 19 (Wochentags 9—10 Uhr).
3. Für Nasen- und Ohrenkranke: Dr. Pröbsting, Rösslerstrasse 3 (Wochentags 9 $\frac{1}{2}$ —10 Uhr).

III. Schornstein-Reinigung.

1. Tarif.

Auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 245) werden für die Schornsteinfeger des Polizeibezirks der Stadtgemeinde Wiesbaden in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde unter Aufhebung des § 16 und des zweiten Satzes des § 17 der vormals Herzogl. Nass. Landesregierung vom 8. November 1854 (Verordnungsblatt Seite 240) folgende Taxen festgesetzt, und zwar hat vom 1. April 1875 an der Kaminfeger an Gebühren zu beanspruchen:

1. Für das Reinigen eines einstöckigen weiten oder Steigschornsteins 10 Pfg.; für das Reinigen eines zweistöckigen Steigschornsteins 15 Pfg. und für jedes Stockwerk weitere 5 Pfg. mehr, wobei bemerkt wird, dass bei Küchenschornsteinen das Stockwerk, in welchem sich die Küche befindet, als besonderer Stock gerechnet wird, das Dachgeschoss aber nur dann, wenn von dem letzteren aus der Schornstein Benutzung findet;
2. für das Reinigen eines zu einer Dachwohnung gehörigen besonderen Steigschornsteines, welcher als einstöckig berechnet wird, ebenfalls 10 Pfg.;
3. wenn aber ein mehrstöckiger weiter Schornstein mehrere Einsteigeöffnungen hat, für jedes Einsteigen 10 Pfg.;
4. für das Reinigen eines engen sogenannten russischen Kamins vom Flugrusse mittelst Besen und Kugel, gleichviel wie hoch dasselbe ist und durch wieviel Stockwerke dasselbe geht, 15 Pfg.;
5. für das Ausbrennen eines russischen Kamins, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, mit Einschluss der unmittelbar darauf vorzunehmenden gewöhnlichen Reinigung, 50 Pfg.;

Wir empfehlen unsere Adressbuchsammlung (ca. 160 Bände) zur gefl. Benutzung Carl Schnegels erger & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Wiesbaden, Marktstrasse 26

6. Für das Reinigen eines Bäckerschornsteins, und zwar eines einstöckigen 20 Pfg., eines zweistöckigen 30 Pfg., eines dreistöckigen 40 Pfg., eines vier- und mehrstöckigen 50 Pfg.;

7. die Vergütung für das Reinigen von Fabricschornsteinen bleibt zunächst der Uebereinkunft der Beteiligten vorbehalten, wird eine solche nicht erreicht, so unterliegt sie der Feststellung der Königlichen Polizeidirektion. Sie soll nicht weniger als 1 Mk. 50 Pfg. und nicht mehr als 3 Mark betragen;

8. werden die Dienstleistungen des Kaminfegers ausser der regelmässigen Fegeperiode oder abweichend von der angesagten Zeit in Anspruch genommen, so sind ausser den neben genannten Taxen noch 25 Pfg. Extragebühr zu entrichten.

Wiesbaden, den 1. April 1875.

Die Königliche Polizeidirektion.

Anm.: Das Reinigen der sogen. russ. Kamine hat alle 8 Wochen, dasjenige der Kamine von Zentralheizungen in kürzeren Zwischenräumen zu geschehen

Die Bestimmung des § 19 der Instruktion für die Kaminfeger vom 8. Nov. 1854 wird hiermit aufgehoben. Die Gebühren für das Reinigen der Schornsteine im Stadtkreise Wiesbaden sind von jetzt ab von den Hauseigentümern und in deren Behinderung von den Hausverwaltern zu entrichten.

Wiesbaden, den 28. April 1894.

Königl. Polizei-Direktion.

2. Kehrbezirke.

Der Bezirksausschuss zu Wiesbaden hat unterm 18. Juli 1904 beschlossen, die Schornsteinfeger-Kehrbezirke der Stadt Wiesbaden unter Neubildung eines sechsten Bezirkes, wie nachstehend beschrieben, und in der auf der Königlichen Polizeidirektion zur Einsicht aufliegenden Karte eingezeichnet ist, anderweitig einzuteilen.

Zum I. Bezirk (Schornsteinfegermstr. C. Intra) gehört das in der Karte mit A bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der West- und Nordflucht von der Sonnenbergerstrasse bis zur Wilhelmstrasse, der Westflucht der Wilhelmstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Platz, der Nord- und Westflucht des Kaiser Friedrich-Platzes bis zur Webergasse, der Nord- und Nordostflucht der Webergasse, der Nordostflucht des Römerberges und der Feldstrasse und deren Verlängerung bis zum Feldwege am alten Totenhofe, der Nordwestflucht des Feldweges bis zur Platterstrasse, der Nordostflucht der Platterstrasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum II. Bezirk (Schornsteinfegermstr. C. Meier) gehört das in der Karte mit B bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Südwestflucht der Erbenheimer Chaussee und der Frankfurterstrasse bis zum Bismarcksplatz, der Südostflucht des Bismarcksplatzes bis zur Wilhelmstrasse, der Südflucht der Luisenstrasse bis zur Schwalbacherstrasse, der Ostflucht der Schwalbacherstrasse bis zur Rheinstrasse, der Ostflucht der Oranienstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Ring, der Nordflucht des Kaiser Friedrich-Ringes bis zur Moritzstrasse, der Nordostflucht der verlängerten Moritzstrasse bis zur Biebricherstrasse, der Ostflucht der Biebricherstrasse bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum III. Bezirk (Schornsteinfegermstr. Joh. Kauth) gehört das in der Karte mit C bezeichnete und mit grüner Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Ost- und Südflucht der Sonnenbergerstrasse, der Ostflucht der Wilhelmstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Platz, dem südlichen Teil des Kaiser Friedrich-Platzes bis zur Webergasse, der Süd- und Südwestflucht der Webergasse bis zur Langgasse, der Südostflucht der Langgasse bis zum Michelsberg, der Südwestflucht des Michelsberges bis zur Schwalbacherstrasse, der Ostflucht der Schwalbacherstrasse bis zur Luisenstrasse, der Nordflucht der Luisenstrasse bis zur Wilhelmstrasse, der Nordwestflucht des Bismarcksplatzes bis zur Frankfurterstrasse, der Nordostflucht der Frankfurterstrasse Chaussee bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum IV. Bezirk (Schornsteinfegermstr. Rud. Schmidt) gehört das in der Karte mit D bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Nordflucht der Dotzheimerstrasse bis zur Schwalbacherstrasse, der Westflucht der Schwalbacherstrasse bis zur Wellritzstrasse, der Südflucht der Wellritzstrasse bis zum Sedanplatz, der Westflucht des Sedanplatzes bis zur Seerobenstrasse, der Südwestflucht der Seerobenstrasse bis zur Lahnstrasse, der Südflucht der Lahnstrasse und deren Verlängerung bis zur Grenzstrasse

Zum V. Bezirk (Schornsteinfegermstr. Jos. Schwank) gehört das in der Karte mit E bezeichnete und mit blauer Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Westflucht der Biebricherstrasse bis zur verlängerten Moritzstrasse, der Westflucht der verlängerten Moritzstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Ring, der Südflucht des Kaiser Friedrich-Ringes bis zur Gutenbergstrasse, der Westflucht der Oranienstrasse bis zur Rheinstrasse, der Westflucht der Schwalbacherstrasse bis zur Dotzheimerstrasse, der Südflucht der Dotzheimerstrasse bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum VI. Bezirk (Schornsteinfegermstr. Jak. Zimpelmann) gehört das in der Karte mit F bezeichnete und mit blauer Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Nordflucht der Lahnstrasse bis zur Seerobenstrasse, der Nordostflucht der Seerobenstrasse bis zum Sedanplatz, der Ostflucht des Sedanplatzes bis zur Wellritzstrasse, der Nordflucht der Wellritzstrasse bis zur Schwalbacherstrasse, der Nordostflucht des Michelsberges bis zur Langgasse, der Nordwestflucht der Langgasse bis zur Webergasse, der Südwestflucht der Webergasse, des Römerberges, der Feldstrasse und deren Verlängerung bis zum Feldwege am alten Totenhofe, der Südostflucht des Feldweges bis zur Platterstrasse, der Südwestflucht der Platterstrasse bis zur Gemarkungsgrenze.

Wiesbaden, 26. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident:

v. Schenck.

IV. Behandlung aufgefundenener Luftballons.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Wiesbaden (Stadt) aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten lässt man kleinere oder grössere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, dass sie —, von verständigen Leuten gefunden, in zweckmässiger Weise behandelt und aufbewahrt und schliesslich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreisse man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbechen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Drucksachen aller Art liefern in eleganter Ausführung und zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Wiesbaden, Marktstrasse 26

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflügen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder, respektive der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Ausserdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum“.

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen, offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, dass ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an einem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Strassenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, dass der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit blossen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden, man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, dass sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird die Königliche Polizeidirektion hierüber entscheiden.

Das Publikum wird ersucht, der sachgemässen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders dabei mitzuwirken, dass diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Wiesbaden, den 2 Januar 1907.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

V. Marktgebühren.

1. Tarif über das Marktstandsgeld für die Märkte in der Stadt Wiesbaden.

A. Für den Wochenmarkt auf dem Marktplatz und Umgebung:

	für einen Quadratmeter.
1. Für die Benutzung einer Bude oder eines Zeltstandes	
a. zum Verkauf von Fischen	20 Pfg.
b. von Obst und Blumen während der Marktzeit, also mit Ausschluss der Nachmittage	10 "
2. Für das Feilhalten auf Markttischen und sonstigen von der Marktverwaltung gelieferten Gestellen	15 "
3. Für das Feilhalten von Waren auf Tragtüchern oder auf freiem Boden ausgebreitet	10 "
4. Für Waren, welche unmittelbar aus Körben, Kisten, Fässern, Bütten, Eimern, Geflügelkäfigen (St-igen) u. s. w. verkauft werden, für das Stück	5 "
5. Von einem zweispännigen Wagen	40 "
6. Von einem einspännigen Wagen	30 "
7. Von einem Karren oder vierräderigen Handwagen	20 "
8. Von einem zwei- oder einraderigen Handwagen, Schiebkarren	10 "
9. Für grösseres Wild (Hirsch, Wildschwein, Reh u. s. w.) pro Stück	20 "
10. Für kleineres Wild, ferner für Gänse, Kapauen, Truthähne, Schnepfen, pro Stück	10 "
11. Für anderes Geflügel ausser No. 12	5 "
12. Für Hähne, Hühner, Tauben, Krammetsvögel, Wachteln, das Stück	2 "
NB. Für das von Händlern etwa verbrauchte Wasser aus der Wasserleitung ist nach dem Tarif des städt. Wasserwerks zu bezahlen. Eine Gebühr für die Ueberlassung der Markttische wird nicht besonders erhoben.	

B. Für den Wochenmarkt in der Querstrasse.

13. Für das Feilhalten auf Markttischen und sonstigen von der Marktverwaltung gelieferten Gestellen, für den Quadratmeter	10 Pfg.
14. Für das Feilhalten auf Tragtüchern oder freiem Boden ausgebreitet	5 "
15. Für das Feilhalten von Waren, welche unmittelbar aus Körben, Kisten, Säcken, Fässern, Bütten, Eimern, Geflügelkäfigen (Steigen) u. s. w. verkauft werden, für das Stück	3 "

C. Für den Fruchtmarkt.

16. Für einen Wagen mit Frucht jeglicher Art	50 "
17. Für einen Karren mit Frucht	40 "
18. Für einen Wagen mit Heu oder Stroh	30 "
19. Für einen Karren mit Heu oder Stroh	15 "
20. Für Marktwaren auf freiem Boden ausgestellt, pro Quadratmeter	10 "

2. Gebühren-Tarif für Benutzung der Marktwage.

Es werden erhoben:

A. Wiegegelder (einschl. Wiegeschein):

1. für Butter in Einzelmengen bis 5 Kg.	3 Pfg.
über 5 Kg. für jede weitere 5 Kg. oder Bruchteile davon	3 "
2. für Kartoffeln in Einzelmengen bis zu 50 Kg.	3 "
über 50 Kg. für jede weitere 50 Kg. oder Bruchteile davon	3 "
3. für alle sonstigen Waren in Einzelmengen bis zu 25 Kg.	3 "
über 25 Kg. für jede weitere 25 Kg. oder Bruchteile davon	3 "

B. Kellergebühren (einschl. Beleuchtung zu den festgesetzten Betriebsstunden):

1. für Abteilungen von ungefähr 4 qm. Bodenfläche:	
a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger	6 Mk.
b) bei Vergebung für 1 Jahr	60 "
c) " " 1 Woche oder weniger	2 "

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten etc. empfehlen in eleganter Ausführung
 Carl Schnegelberger & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Wiesbaden, Marktstrasse 26

2. für Abteilungen von ungefähr 8 qm Bodenfläche:
- a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger 10 Mk.
 - b) bei Vergebung für 1 Jahr 100 "
 - c) " 1 Woche oder weniger 3 Mk. 50 Pfg.
3. für "grössere" Kellerräume für je 1 qm und 1 Monat 1 Mk.
zum mindesten jedoch 10 Mk. Bei längerer Pachtdauer bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.
- C. Für die Benutzung des Lastaufzuges im Marktkeller:
Für je einen Hub 5 Pfg.

VI. Schlachthausgebühren.

1 Gebühren-Ordnung für die städtische Schlachthaus- und Viehhof-Anlage zu Wiesbaden.

§ 1. Für Benutzung der städtischen Schlacht- und Viehhof-Anlage und der Einrichtungen daselbst werden:

1. Auftrieb und Beschaugebühren (zugleich Marktgebühren),
2. Schlachtgebühren,
3. Schaugebühren für eingeführtes frisches Fleisch,
4. Gebühren für die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen,
5. Stallgebühren,
6. Wiegegebühren,
7. Gebühren für Besichtigung der Anlage in der aus nachstehendem Tarif ersichtlichen Höhe erhoben.

§ 2. Die Auftrieb- und Beschaugebühr wird für jedes in die Schlachthof-Anlage eingeführte Stück Vieh mit dem Betreten der Anlage fällig. Die Gebühr berechtigt zugleich zum Verkauf des Viehs auf der Schlachthofanlage nach den Bestimmungen der Marktordnung.

Diese Gebühr ist beim Eintreiben des Viehs in die Schlachthofanlage unter genauer Angabe der Zahl der Stücke Vieh an den Portier oder dessen Stellvertreter sofort zu entrichten.

Die Quittung über diese Gebühr ist sodann an den Marktmeister oder dessen Stellvertreter abzuliefern.

§ 3. Die Schlachtgebühr, welche zugleich die Vergütung für die Besichtigung des ausgeschlachteten Fleisches enthält, ist vor dem Einführen des Viehs in den Schlachthof zu entrichten. Die darüber ausgestellte Quittung (Schlachtschein) ist an den Hallenmeister oder dessen Vertreter abzuliefern.

§ 4. Die Schaugebühr für eingeführtes frisches Fleisch ist beim Einbringen desselben in das Untersuchungs- und Verkaufslokal zu entrichten.

§ 4a. Die Trichinenschaugebühr ist für die im Schlachthofe geschlachteten Schweine und Ferkel bei Lösung des Schlachtscheines neben der nach § 3 zu zahlenden Schlachtgebühr und für das von ausserhalb eingeführte Schweine- und Wildschweinefleisch bei Bezahlung der nach § 4 zu entrichtenden Schaugebühr zu bezahlen.

§ 5. Die Stallgebühr ist nach Feststellung der Stückzahl durch den kontrollierenden Beamten an diesen oder an der Kasse zu entrichten. Die Vergütung für Futter und Streu kann durch Beschluss der Schlachthof-Deputation nach den jeweiligen Futterpreisen abgeändert werden.

§ 6. Die Wiegegebühr ist an den Wiegemeister oder dessen Vertreter nach Eintragung in die Wiege-Kontrolle zu zahlen.

§ 7. Die Gebühr für Besichtigung der Schlachthofanlage ist beim Eintritt in dieselbe beim Portier gegen Verabreichung einer Eintrittskarte zu entrichten.

§ 8. Den Abgabepflichtigen stehen gegen die Heranziehung zu den Gebühren die in den §§ 69, 70 des Communal-Abgaben-Gesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 9. Wer den Bestimmungen dieser Gebühren-Ordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe im Betrage von 2 bis 30 Mark zu Gunsten der Schlachthofkasse.

§ 10. Die Strafen werden von dem Magistrat festgesetzt und nach eingetretener Rechtskraft im Verwaltungszwangsverfahren beigesetzt.

§ 11. Diese Gebühren-Ordnung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Januar 1905.

Der Magistrat.

2. Gebühren-Tarif für die städtische Schlachthaus- und Viehhofsanlage zu Wiesbaden.

Nähere Bezeichnung.	1.		2.		3. Schaugeld für einge- führtes frisches Fleisch.	4. Stallgebühren.			5. Wiege- Gebühren.			f. Fett, Häute etc.	Geb. f. Besicht d. Anlage 6.
	Auftrieb- und Beschau- Gebühren.		Schlacht-Gebühren.			a.	b.	c.	a.	b.	c.		
						ohne Streu.	mit Futter u. Streu.	für Pferde.	lebendes Vieh.	ausgeschl. Vieh.			
	fl.	sch.	fl.	sch.	sch.	sch.	sch.	sch.	sch.	sch.			
Für 1 Ochsen	1	—	3	50	—	—	70	—	20	für 1 Viertel	10		
Für 1 Kuh	1	—	3	50	—	—	70	—	20	10			
Für 1 Rind od. Stier	1	—	2	50	—	—	70	—	20	10			
Für 1 Schwein	—	20	1	25	—	10	—	—	10	für 1 Stück	10		
Für 1 Kalb	—	20	—	75	—	5	—	—	5	5			
Für 1 Hammel oder Schaf . .	—	15	—	60	—	5	—	—	5	5			
Für 1 Ziege	—	10	—	50	—	5	—	—	5	5			
Für 1 Ferkel (unter 20 kg lebend)	—	15	—	20	—	5	—	—	5	5			
Für 1 Ziegen-o. Schaflamm .	—	10	—	10	—	5	—	—	5	5			
Für 1 Klgr. Fleisch	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—			
Für 1 Pferd	1	—	3	50	—	—	—	25	20	für 1 Viertel	10		
Trichinenschaugebühr für 1 Schwein, Ferkel oder Wildschwein . . .											75 Pfg.		
" " 1 Stück Fleisch bis zur Hälfte eines Schweines . . .											50 "		

Wiesbaden, den 7. Januar 1905.

Der Magistrat: v. Ibell.

Adressbücher

die zur Einsichtnahme in unserem Kontor **Marktstr. 26** aufliegen.

Nachschlagegebühr pro Band 10 Pfg.

Aachen und Vororte.	Eltville a. Rh.	Konstanz.	Regensburg.
Abbauden (Insterburg)	Erbach a. Rh.	Kopenhagen.	Reichenberg i. Böhm.
Adressbuch d. Schweiz	Erfurt.	Krefeld	Reichs-Adressbuch.
f. Industrie, Handel	Erlangen.	Kreuznach.	Reichs-Telefon-Adr.
u. Gewerbe.	Essen.	Lahr i. B.	buch.
Altona.	Flensburg u. Vororte	Landshut.	Rheine i. W.
Ansbach i. Bayern	Frankfurt a. M. u. Vororte.	Lg. Schwalbach.	Rheing. Adressbuch
Apolda i. Th.	Frankfurt a. d. Oder.	Lemberg.	Remscheid.
Arnheim (Holland).	Freiburg i. B.	Leipzig u. Vororte.	Riga.
Aschaffenburg.	Friedrichshafen.	Liegnitz.	Rosenheim i. B.
Assmannshausen.	Geisenheim.	Lorch.	Rüdesheim a. Rh.
Augsburg.	Gelsenkirchen.	Ludwigshafen.	Salzburg.
Bacharach.	Germersheim a. Rh.	Lüneburg u. Vororte.	Schierstein.
Baden-Baden.	Giessen.	Luzern Stadt u. Canton	Schlangenbad.
Barmen.	Glücksburg.	Magdeburg.	Schönaa.
Bayreuth.	Görlitz.	Mainz und Vororte.	Schw. Gemünd.
Berlin und Vororte.	Göttingen.	Mannheim u. Vororte.	Schwäb.-Hall.
Biberach (Wittbg.)	Goslar a. H.	Marburg, Lahn.	Schwerin.
Biebrich a. Rh.	Graefrath.	Mittelheim.	Solingen.
Bingen a. Rh.	Greifswald.	München.	Spandau.
Bingerbrück	Grossenhain	München-Gladbach.	Speier a. Rh.
Bochum i. W.	Gross-Lichterfelde	Münster i. W.	St. Gallen.
Bonn a. Rh. u. Vororte	Hagen i. W.	Nastätten.	St. Goar.
Böppard a. Rh.	Halle a. S. u. Vororte.	Neudorf i. Rhg.	St. Goarshausen.
Brandenburg	Hallgarten.	Neuss a. Rh.	Stassfurt m. Leopoldshall.
Braubach a. Rh.	Hamburg-Altona u. V.	Neuwied a. Rh.	Stettin und Vororte.
Braunschweig.	Hamm i. W.	Nieder-Ingelheim.	Stralsund.
Bremen	Hanau.	Niederwalluf a. Rh.	Strassburg i. E.
Breslau u. Vororte.	Hannover.	Nürnberg.	Stuttgart u. Vororte.
Büdesheim.	Hattenheim.	Oberhausen.	Teplitz und Vororte.
Camp.	Heidelberg u. Vororte	Ober-Ingelheim.	Tettnang.
Cassel.	Helmstedt.	Oberwalluf.	Trier a. M.
Caub.	Hildesheim.	Oberwesel.	Varel (Oldenburg).
Celle.	Hochheim a. M.	Oestrich.	Wald.
Chemnitz i. S.	Höchsta. M. Stadt u. Kreis	Offenbach a. M.	Wangen (Allg.).
Coblenz u. Vororte.	Hof i. Bayern.	Offenburg i. B.	Weiden i. Bay.
Cöpenik u. Umgebung.	Homburg v. d. H.	Ohligs (Schweiz).	Weingarten.
Crimitschau.	Innsbruck.	Oscherleben.	Wiesbaden u. Umgeg.
Danzig u. Vororte.	Insterburg mit Abbauden.	Osterspai.	Winkel.
Darmstadt u. Vororte	Johannisberg a. Rh.	Paris.	Witten.
Deutsches Reichs-	Kaiserslautern.	Pforzheim i. B.	Worms.
Adressbuch.	Karlsruhe i. B. m. Durlach.	Pirmasens.	Würzburg.
Dortmund.	Kattowitz.	Plauen i. V.	Zittau.
Dresden.	Kestert.	Potsdam.	Zoppot.
Düsseldorf u. Vororte	Kiedrich.	Rastatt.	Zürich.
Eisenach.	Köln a. Rh.	Raenthal	Zwickau i. S.
Elberfeld.	Königsberg i. P.	Ravensburg.	

Carl Schnegelberger & Cie., Wiesbaden.

Buchdruckerei und Verlagshandlung.